- 39. Zum Begriffe best unbefngten Gebrauchst einer Firma. HBB. § 37 Abf. 2.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 18. April 1913 i. S. K. (Bekl.) w. J. Kyriazi (Kl.). Rep. II. 553/12.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbit.

Der Beklagte ist seit bem 22. April 1909 im Handelsregister bes Amtsgerichts Berlin-Mitte als Inhaber der Firma "Kyriazi Frères" eingetragen und betreibt unter dieser Firma in Berlin die Herstellung und Veräußerung von Rigaretten.

Die erste Eintragung der Firma ersolgte am 7. Dezember 1901 auf die Anmeldung der Brüder Achill und Konstantin Kyriazi, daß sie beide Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft "Kyriazi Frères" seien und daß die Gesellschaft am 12. November 1901 begonnen habe. Schon vor der Anmeldung hatten sich die Kausseute N. und B. von den Brüdern Kyriazi das Recht einräumen lassen, "in irgend einer europäischen Großstadt und irgend wo anders nach ihrem eigenen Ermessen Zigarettensabriken zur Herstellung von Zigaretten

mit der Firma der Gebrüder Achill und Konstantin Kyriazi zu gründen." Um 16. Januar 1902 wurde im Handelsregister vermerkt, R. sei am 13. Dezember 1901 als persönlich hastender Gesellschafter eingekreten, zur Vertretung seien nur er und Konstantin Kyriazi besugt. Dieser Eintragung waren vorausgegangen ein Verstrag vom 13. Dezember 1901, inhalts dessen N. und B. in die Gesellschaft "Kyriazi Frères" eintraten, sowie ein Vertrag vom 3. Januar 1902, wonach jener erste Vertrag, soweit er den B. betraf, hinfällig werden, B. also nicht Gesellschafter sein sollte. Am 14. Juni 1905 endlich wurde eingetragen, die Gesellschaft sei durch Ausscheiden der Kausseute Achill und Konstantin Kyriazi ausgelöst, der discherige Gesellschafter R. sei alleiniger Inhaber der Firma. Von N. hat dann der Beklagte das Handelsgewerbe mit der Firma "Kyriazi Frères" erworben.

Der Kläger, der in Kairo, gleichsalls unter der Firma "Kyriazi Frères", die Herstellung und Beräußerung von Zigaretten betrieb, erhob Klage auf Löschung der Firma des Beklagten sowie auf Versurteilung zur Unterlassung ihres Gebranchs beim Vertriebe von Zigaretten. Nach Abweisung der Klage durch das Landgericht erskannte das Berufungsgericht der Klage gemäß. Die Kevision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Grunben:

"Der Entscheidung des Berufungsgerichts liegt die Annahme zugrunde, daß die Firma "Apriazi Frères" in Berlin niemals zu Recht bestanden bat.

Bur Begründung führt das Berufungsgericht aus, daß eine offene Handelsgesellschaft, bei der die beiden Brüder Achill und Konstantin Kyriazi allein als Gesellschafter beteiligt waren, und auch eine solche, bei der Achill Kyriazi als Gesellschafter beteiligt war, in Wirklichseit nicht bestanden hat. In ersterer Beziehung unterstellt das Berufungsgericht, daß Achill und Konstantin Kyriazi wirklich, nicht nur zum Scheine, das in der Herstellung und Veräußerung von Zigaretten bestehende, in Berlin begründete Handelsgewerbe betrieben haben. Es stellt aber sest, daß ein Gewerbebetrich durch die beiden Brüder Kyriazi als alleinige Gesellschafter keinessalls stattgefunden hat, daß vielmehr von vornherein der Betrieb des Berliner Unternehmens durch N. als Mitinhaber gewollt war und auch von vorn-

herein erfolgt ift, sowie daß die zum Handelsregister angemeldete Form einer aus den beiden Brüdern allein bestehenden Gesellschaft nur zum Zwecke der Täuschung vorgespiegelt ist, um so die Einstragung der Firma "Kyriazi Frères" zu erreichen. Weiter stellt das Berusungsgericht sest, daß Achiel Kyriazi das Berliner Handelsgewerbe niemals als Mitinhaber betrieben, vielmehr gegen eine Vergütung nur seinen Namen hergegeben hat, um im Interesse von ihm mitbetrieben. Er habe bezüglich des Berliner Unternehmens in einem Gesellschaftsverhältnisse weber zu N. noch zu Konstantin Kyriazi gestanden, sei vielmehr nur herangezogen worden, um dadurch, daß er und sein Bruder Konstantin sich für die alleinigen Inhaber des Geschäfts ausgaben, die Eintragung der Firma "Kyriazi Frères" in Berlin zu ermöglichen.

Jebe bieser beiben Feststellungen des Berusungsgerichts ergibt, daß die Firma von vornherein den Vorschriften der §§ 19 Abs. 1, 18 Abs. 2 HB. nicht entsprochen hat. Sei es, daß Achill Kyriazi nicht Mitgesellschafter oder daß N. Mitgesellschafter war, in jedem Falle war der das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutende Zusat: "Frères" geeignet, eine Täuschung über die Verhältnisse, nämlich die Familienverhältnisse der Geschäftsinhaber herbeizusühren. Denn im ersteren Falle waren Gesellschafter Konstantin Kyriazi und N., also nicht mehrere Brüder Kyriazi, im letzteren Falle waren es zwar die beiden Brüder Kyriazi, aber außer ihnen noch N., weshalb der Zusat, Frères", der die Vorstellung erwecken mußte, als seien die sämtlichen Gesellschafter Brüder, schlechthin dem in § 18 Abs. 2 HB. durchgeführten Grundsate der Firmenwahrheit bei Neubegründung von Firmen widersprach.

Die Ansicht der Revision, daß das Wort "Frères" auch bei Zugrundelegung der Feststellungen des Berusungsgerichts ein ausreichender Zusatz im Sinne des § 19 Abs. 1 HBB. zu dem Familiennamen des Konstantin Kyriazi, als eines der Gesellschafter, sei, verstennt die Anwendbarkeit des § 18 Abs. 2 HBB. auf den in § 19 vorgeschriebenen Zusatz...

Ift aber die Firma "Kyriazi Frères" in Berlin von vornherein nicht rechtmäßig zustandegekommen, so steht dieser Mangel auch dem Beklagten entgegen, selbst wenn er das Geschäft mit der Firma in gutem Glauben an ihre Rechtsbeständigkeit erworben hat (Jur. Wochenschr. 1903 S. 342 Nr. 3 und Entsch. des RG.'s in Zivils. Bb. 25 S. 5). Gebraucht demnach der Beklagte die Firma "Kyriazi Frères" unrechtmäßig, so ift der Anspruch des Klägers nach § 37 Abs. 2 Hog. degründet, da der Kläger nach der Fesistellung des Berufungsgerichts besugt ist, die gleichlautende Firma für sein in Kairo betriebenes Handelsgewerbe zu führen und er kraft dieser Besugnis nach dem in Ägypten geltenden Rechte einen Unterlassungsanspruch gegen den unbesugten Gebrauch seiner Firma hat."...